



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Donnerstag, 28. März 2024

Nr. 12

Inhalt

Bekanntmachung der Sparkasse

Kreistagsitzung

Schulverband Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/Kfz-Zulassungsbehörde

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405030762

lautend auf

Johanna Maier, geb. 28.12.1939
Hauptstr. 27
84558 Kirchweidach

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

26.06.2024

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch

Abt.4

18. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 08.04.2024, 14:00 Uhr findet im Bürgerzentrum Burgkirchen, Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen die

18. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
- 2 Haushaltssatzung 2024
- 3 Stellenplan 2024
- 4 Finanzplanung 2023 - 2027
- 5 Beteiligungsbericht 2022
- 6 Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Altötting
- 7 Feststellung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2022
- 8 Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 9 Antrag der AfD - Mobilität im ländlichen Raum sichern, Zwangs-Stilllegungen von Kfz durch neue EU-Verordnung stoppen
- 10 Antrag der AfD - Sabotage der Industrie des Landkreises beenden, mehr eigenen Strom im Landkreis produzieren
- 11 Verschiedenes

Landratsamt Altötting, 26.03.2024

Erwin Schneider
L a n d r a t

Nr. 31 - Az. 941.4

Schulverband Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule
Winhöring-Pleiskirchen
(Landkreis Altötting)

Geschäftsführende Gemeinde: Winhöring
für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **271.750,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.500,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 189.050,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.305,49 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Winhöring, 21.03.2024

**Schulverband Hauptschule
Winhöring-Pleiskirchen**

gez.
Karl Brandmüller
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 26.03.2024
Landratsamt Altötting

**VOLLZUG DER FAHRZEUG-ZULASSUNGSVERORDNUNG (FZV)
SG 16/KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE**

An **FRAU MARTINA MONIKA HÄMMERLE** zuletzt bekannte Anschrift: **GRENZSTR. 7A, 84503 ALTÖTTING**
ist am 26.03.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR / LF-J30 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 26.03.2024
Landratsamt Altötting

VOLLZUG DER FAHRZEUG-ZULASSUNGSVERORDNUNG (FZV)
SG 16/KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

An **HERR LASZLO KORNYIK** zuletzt bekannte Anschrift: **PATER-FRÖHLICH-STR. 7, 84533 MARKTL**
ist am 26.03.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR / AÖ-DS720 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann die Anhörung/den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 26.03.2024
Landratsamt Altötting

VOLLZUG DER FAHRZEUG-ZULASSUNGSVERORDNUNG (FZV)
SG 16/KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

An **HERR SERHII KOVALCHUK** zuletzt bekannte Anschrift: **STEINBEIßWEG 1, 84489 BURGHAUSEN**
ist am 25.03.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR / AÖ-GR104 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 26.03.2024
Landratsamt Altötting

VOLLZUG DER FAHRZEUG-ZULASSUNGSVERORDNUNG (FZV)
SG 16/KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

An **GÖCER HAUSTECHNIK GMBH** zuletzt bekannte Anschrift: **SEILERRING 13, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ**
ist am 19.03.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR / AÖ-MG690 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 27.03.2024
Landratsamt Altötting

**VOLLZUG DER FAHRZEUG-ZULASSUNGSVERORDNUNG (FZV)
SG 16/KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE**

An **GÖCER HAUSTECHNIK GMBH** zuletzt bekannte Anschrift: **SEILERRING 13, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ**
ist am 19.03.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR / AÖ-GM699 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 27.03.2024
Landratsamt Altötting

**VOLLZUG DER FAHRZEUG-ZULASSUNGSVERORDNUNG (FZV)
SG 16/KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE**

An **HERR SERHII LEBEDIEV** zuletzt bekannte Anschrift: **MARKTLER STR. 52, 84489 BURGHAUSEN**
ist am 20.03.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR / AÖ-TT3003 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 27.03.2024
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.